

§ 2300 BGB

Anwendung der §§ 2259 BGB und 2263 BGB; Rücknahme aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung

- (1) Die §§ [2259 BGB](#) und [2263 BGB](#) sind auf den [Erbvertrag](#) entsprechend anzuwenden.
- (2) Ein [Erbvertrag](#), der nur [Verfügungen](#) von Todes wegen enthält, kann aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragsschließenden zurückgegeben werden. Die Rückgabe kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen; § [2290 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB](#) gilt entsprechend. Wird ein [Erbvertrag](#) nach den Sätzen 1 und 2 zurückgenommen, gilt § [2256 Abs. 1 BGB](#) entsprechend.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

- (1) ...
 - (2) Ein [Erbvertrag](#), der nur [Verfügungen](#) von Todes wegen enthält, kann aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragsschließenden zurückgegeben werden. Die Rückgabe kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen; die Vorschrift des § [2290 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 BGB](#) findet Anwendung. Wird ein [Erbvertrag](#) nach den Sätzen 1 und 2 zurückgenommen, gilt § [2256 Abs. 1 BGB](#) entsprechend.
-

Fassung bis 31. Aug. 2009

§ [2300 BGB](#) Amtliche Verwahrung; Eröffnung

- (1) Die für die amtliche Verwahrung und die Eröffnung eines [Testaments](#) geltenden Vorschriften der §§ [2258a BGB](#) bis [2263 BGB](#), [2273 BGB](#) sind auf den [Erbvertrag](#) entsprechend anzuwenden, die Vorschriften des § [2273 Abs. 2 und 3 BGB](#) jedoch nur dann, wenn sich der [Erbvertrag](#) in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.
- (2) ...